

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Wiesweiler
vom
19.05.2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

| | |
|---|---|
| § 1 Allgemeines..... | 2 |
| § 2 Gebührenschuldner..... | 2 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit | 2 |
| § 4 Inkrafttreten..... | 2 |
| Anlage zur Friedhofsgebührensatzung..... | 3 |
| I. Reihengrabstätten..... | 3 |
| II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | 3 |
| III. Ausheben und Schließen der Gräber | 3 |
| IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen..... | 3 |
| V. Benutzung der Leichenhalle | 4 |
| VI. Abräumung Grabstätten..... | 4 |

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.09.2018 außer Kraft.

Wiesweiler, den 19.05.2022

Gez. Ingfried Klahr, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.250,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.250,00 € |
| c) Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte | 3.000,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.250,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.500,00 € |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 1.500,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) an einer Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen | 1.250,00 € |
| b) an einer Urnenwahlrasengrabstätte bis zu 2 Aschen | 1.500,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | |
| a) Bestehende Wahlgrabstätten | 30,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 40,00 € |
| c) Urnenwahlrasengrabstätten | 50,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Der Grabaushub für eine Bestattung bzw. für die Beisetzung von Aschen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

| | |
|--|----------|
| a) Für die Benutzung der Leichenhalle | 150,00 € |
| b) Für die Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung | 150,00 € |
| c) Benutzung der Leichenhalle nur zur Trauerfeier | 100,00 € |

VI. Abräumung von Grabstätten

Abräumkosten (nur bei Abräumung durch Friedhofsverwaltung)

| | |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 350,00 € |
| b) bestehende Wahlgrabstätten (bei Zweitbelegung) | 500,00 € |
| c) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte | 200,00 € |

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Verantwortlichen / den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.